

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
Im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:  
Kathrin Büttner

Tel.: 0251 591-4565  
Fax: 0251 591-714565  
E-Mail: kathrin.buettner@lwl.org

Münster, 22.10.2020

## **Rundschreiben Nr. 39/2020**

### **Veröffentlichung der „Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Konzeption ist in vielerlei Hinsicht ein wichtiges Instrument. So stellt sie die Grundlage der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII dar und legt pädagogische Standards zur Qualitätsentwicklung für das pädagogische Handeln in der Einrichtung fest. Darüber hinaus trägt sie zum Kinderschutz und auch zur Professionalisierung der pädagogischen Praxis bei. Die mit dem Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis eingereichte Konzeption soll sich an der vorliegenden Empfehlung orientieren.

Die Empfehlung zur Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption ist eine gemeinsame Empfehlung der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe nach § 85 SGB VIII Abs. 2. Die Empfehlung wurde im Landesjugendhilfeausschuss am 28.09.2020 beschlossen und im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt. Das SGB VIII sieht in § 79a vor, dass sich die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Weiterentwicklung und Anwendung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie deren Gewährleistung an den Empfehlungen der Landesjugendämter orientieren. Die Empfehlung dient damit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als aktuelle Arbeitsgrundlage für die Qualitätsentwicklung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zugleich Träger von Leistungen nach dem SGB IX.

Die Erstellung eines Fachkonzeptes bzw. einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung ist zudem Grundlage der heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit Behinderung in der Kindertagesbetreuung

(Basisleistung I) und nach dem Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX für NRW vorzuhalten. Im laufenden Kindergartenjahr sollten diese strukturellen Anforderungen aufgebaut und überarbeitet werden, **ab August 2021 sind sie verpflichtend.**

Da Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen ist, soll diese Empfehlung den Trägern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung inhaltliche Anregungen zur Ausgestaltung der eigenen Konzeption geben und deutlich machen, dass Inklusion gelebte Vielfalt ermöglicht.

Wir freuen uns, dass wir Sie mit unserer Empfehlung auf dem Weg zu einer ganzheitlich inklusiven Gesellschaft, in der Vielfalt und Diversität gelebt wird, unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen- Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Marlies Silies